21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)169-D

Datum: 26.10.2026

Stellungnahme des SV Joachim Krauß (BAG Wohnungslosenhilfe e. V.)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes“ (BT-Drucksache 21/8284)

Berlin, den 26. Oktober 2026

I. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes benennt das Ziel, zur Konsolidierung des Haushaltes durch die Vornahme von Einsparungen beizutragen sowie Vereinfachungen und Entlastungen für Verwaltung und Bürger*innen im Wohngeldverfahren umzusetzen. Einsparungen werden im aktuellen Gesetzentwurf durch die Aussetzung der Fortschreibung des Wohngeldes, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und eine Anpassung der Wohngeldformel geplant.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) nimmt als Fachverband der Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung. Die vorgesehen Leistungskürzungen lehnt die BAG W aufgrund ihrer sozialpolitischen Implikationen entschieden ab und fordert, diese aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

II. Kritik an den Leistungskürzungen

Der Entwurf sieht eine erhebliche Absenkung der Leistungen vor. Die Fortschreibung des Wohngeldes wird einmalig zum 1. Januar 2027 ausgesetzt, die Heizkostenkomponente wird dauerhaft halbiert und die Wohngeldformel wird über den Parameter „c“ angepasst. Diese Kürzungen werden drastische soziale Folgen haben, da das Wohngeld einkommensarmen Haushalten bei der Bewerkstelligung der vielerorts sehr hohen und weiter steigenden Mieten dient. Hierbei unterstützt es vielfach Arbeitnehmer mit geringen Einkommen, Familien mit Kindern, Alleinerziehende und Rentner; Gruppen, die auch unter den aktuellen Regelungen zum Wohngeld überdurchschnittlich häufig armutsbetroffen sind. Bei einer Reduzierung der Unterstützung ist zu erwarten, dass viele Haushalte finanziellen Engpässen begegnen werden. Schulden, Mietrückstände und neue Wohnungsnotfälle werden zunehmen, weitere Wohnungsverluste und eine Zunahme wohnungsloser Menschen sind klar zu befürchten.

Tragweite und Konsequenzen der Verkleinerung des Empfängerkreises

Der Gesetzentwurf benennt selbst die Tragweite der Leistungskürzungen: entsprechend einer Mikrosimulation des Instituts der deutschen Wirtschaft sei anzunehmen, dass im Jahr 2029 etwa 381.000 Haushalte aus dem Wohngeld herausfallen. Circa 143.000 Haushalte würden hierbei in die Grundsicherung wechseln, da sie die Hilfebedürftigkeitsgrenze ohne das bisherige Wohngeld nicht mehr überwinden können. Von den benannten 143.000 Haushalten wechseln 68.000 in die Leistungen nach dem SGB II und 75.000 Haushalte in die Leistungen nach dem SGB XII. Hierbei ist nicht von abstrakten Haushaltszahlen zu sprechen, sondern von Menschen, die bislang knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle ihren Wohnraum eigenständig halten konnten und dies künftig nicht mehr können.

Aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe ist an dieser Stelle ein strukturelles Problem hervorzuheben: Der Wechsel in nachrangige Sicherungssysteme ist kein sozialpolitisch neutraler Vorgang, sondern geht mit erhöhtem Verwaltungsaufwand, veränderten Trägerzuständigkeiten und dem bedeutenden Risiko einher, dass Haushalte in der Übergangsphase oder durch Bewilligungsverzögerungen in Mietrückstände geraten. Miet- und Energieschulden sind nach den Erhebungen der BAG W der häufigste unmittelbare Auslöser für Wohnungsverluste.

Es ist zudem zu befürchten, dass nicht jeder der 143.000 Haushalte in den nachrangigen Sicherungssystemen ankommen wird und folglich nicht die Leistungen erhält, die er benötigt. Häufig sind sich Haushalte nicht bewusst, dass sie Anspruch auf Leistungen nach den SGB II oder SGB XII haben, vor allem dann nicht, wenn sie erwerbstätig sind. Ebenso besteht das Risiko, dass ein Teil derer, die sich infolge der Kürzungen für Leistungen nach den SGB II oder SGB XII qualifizieren, eine Beantragung der Leistung aus Scham und Angst vor Sanktionierungen nicht vornehmen. Hierdurch können Personen ohne Zugang zu der Unterstützung verbleiben, die ihnen zusteht.

Entsprechend der im Gesetzentwurf angegebenen Mikrosimulation ist darüber hinaus davon auszugehen, dass 238.000 Haushalte komplett aus dem Wohngeld fallen und keinen Anspruch auf nachrangige Sicherungssysteme haben werden. Dass diese Haushalte ihren Anspruch verlieren, geht jedoch nicht damit einher, dass sich der vorher bestehende Unterstützungsbedarf auflöst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass verbleibende finanzielle Handlungsspielräume verschwinden und die grundlegenden Bedarfe aus dem verbleibenden Einkommen nicht mehr ausreichend gedeckt werden können. Auch hier wird das Risiko von Mietrückständen und einem daraus resultierenden Verlust der Wohnung steigen.

Konsequenzen der Leistungskürzungen für Wohngeldempfangende

Die BAG W weist zudem dringlichst darauf hin, dass nicht nur die Haushalte, die ihren Anspruch auf Wohngeld verlieren, einer erhöhten Gefahr eines Wohnungsnotfalls ausgesetzt sind. Haushalte, die knapp oberhalb der Grundsicherungsschwelle verbleiben und fortwährend Wohngeld beziehen, sind durch die Aussetzung der Fortschreibung einer bedeutenden Belastung ausgesetzt. Während die Leistung statisch bleibt, werden die Lebenserhaltungskosten weiterhin steigen. Somit sind Wohngeldempfangende zunehmend gefährdet, anfallende Kosten durch das verfügbare Haushaltseinkommen nicht mehr decken zu können.

Auch die dauerhafte Halbierung der Heizkostenkomponente stellt ein Risiko für jene dar, die auf das Wohngeld angewiesen sind. Überproportional häufig leben arme Haushalte in schlecht gedämmten Bestandswohnungen, in denen mehr finanzielle Ressourcen für die Temperaturregelung benötigt werden. Eine dauerhafte Halbierung der Heizkostenkomponente bei einem Instrument, welches gerade Personen entlasten soll, die über ein geringes Einkommen verfügen, stellt eine strukturelle Doppel-Benachteiligung dar, die im Gesetzesentwurf nicht aufgewogen wird. Dass die Halbierung der Heizkostenkomponente zu keiner systematischen Benachteiligung einzelner Haushaltsgruppen führe, ist daher eine Auffassung, der die BAG W klar widerspricht.

Ebenfalls ist zu betonen, dass auch die Erhöhung des Parameters „c“, welcher die Stärke der leistungsmindernden Anrechnung vorhandenen Einkommens festlegt, eine relevante zusätzliche Belastung für Wohngeldbeziehende darstellen wird. Der Entwurf sieht vor, die Parameterwerte um 58 Prozent für alle Haushaltsgrößen anzuheben und betont, dass die Erhöhung des Parameters „c“ der Wohngeldformel Haushalte mit niedrigerem Einkommen schone. Diese Schonung ist jedoch lediglich relativ von Bedeutung, denn obgleich das Wohngeld für höhere Einkommen durch die Erhöhung des Parameters „c“ stärker gemindert werden wird, werden auch niedrigere Einkommen zusätzlich belastet. Auch hier erfolgt durch die Erhöhung eine stärkere Anrechnung des Einkommens, ein schnelleres Sinken des Wohngeldanspruchs und folglich ein größeres Risiko, die Lebenshaltungskosten finanziell nicht mehr stemmen zu können.

Finanzielle und gesamtgesellschaftliche Konsequenzen

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen warnt die BAG W ausdrücklich davor, dass die angedachten Leistungskürzungen zu einer Zunahme von Wohnungsverlusten und einem Anstieg der Wohnungslosigkeit in Deutschland führen werden. Dass durch Kürzungen beim Wohngeld ein Beitrag zum Ziel der „Konsolidierung des Haushalts“ als eine der „zentralen finanzpolitischen Prioritäten der Bundesregierung“ geleistet werden kann, stellt einen finanziellen Trugschluss dar. Da die Kommunen verpflichtet sind, unfreiwillig obdachlose Personen ordnungsrechtlich unterzubringen, und diese Unterbringung inklusive der notwendigen Hilfen nachweislich um ein Vielfaches teurer

ist als die Versorgung mit Wohnraum, werden Kürzung nicht zu einer finanziellen Entlastung, sondern langfristig zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen.

III. Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan Wohnungslosigkeit

Die BAG W betont, dass der vorliegende Gesetzentwurf in unmittelbarem Widerspruch zum Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit (NAP W) steht, mit dem die Bundesregierung das Ziel verfolgt, Wohnungslosigkeit zu überwinden. Im NAP W selbst (Kabinettsbeschluss April 2024) wird das Wohngeld ausdrücklich als Instrument der frühen Prävention gegen Mietschulden und Wohnungsverlust benannt. In der zugehörigen Erstmaßnahmenliste ist das Wohngeld unter der Leitlinie Prävention als Bundesmaßnahme aufgeführt.

Auch im Jahresprogramm 2026 des NAP W (JAP 2026), welches der Lenkungskreis des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit am 23. März 2026 beraten und zur Kenntnis genommen hat, ist das Wohngeld erneut als Präventionsmaßnahme des Bundes verankert. Als Ziel und Meilenstein 2026 formuliert das BMWSB dort wörtlich: „Wird dauerhaft durch das WoGG gewährleistet“. Dass nun ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der genau diese Gewährleistung durch Aussetzung der Dynamisierung, eine Halbierung der Heizkostenkomponente und die Anpassung des Parameters „c“ substanziell zurücknimmt, widerspricht diesem Ziel.

Die Bundesregierung hat sich laut Präambel des JAP 2026 ausdrücklich zur weiteren Umsetzung des NAP W bekannt. Eine Absenkung des Wohngeldes, die nach Bekunden der Bundesregierung zu einem Wechsel von ca. 143.000 Haushalten in nachrangige Sicherungssysteme führt, ist mit dem Ziel der Prävention von Wohnungslosigkeit nicht vereinbar. Sie verschiebt den Handlungsdruck auf andere staatliche Ebenen und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, ohne die Grundproblematik zu lösen.

IV. Anmerkungen zu den Vereinfachungsmaßnahmen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung – darunter die Entlastung bei Wechselmodellfällen und die Vereinfachung von Nachweispflichten – sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie können dazu beitragen, Antragshürden für einkommensschwache Haushalte zu senken und Bearbeitungszeiten zu verkürzen, was eine wichtige Erleichterung darstellt.

Dass im Rahmen der Vereinfachungsmaßnahmen die Auszahlung des Wohngeldes zukünftig auf Konten beschränkt werden soll, birgt jedoch das Risiko, jene Personen auszuschließen, die über kein Konto verfügen. Obgleich ein gesetzlicher Anspruch auf ein Basiskonto besteht, können in der Praxis vielfältige Zugangshürden dazu führen, dass dieser Anspruch nicht umgesetzt werden kann. Entsprechend plädiert die BAG W für den Erhalts der Möglichkeit, das Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person zu übermitteln.

V. Fazit und Forderungen

Eine Politik, die einerseits das Ende der Wohnungslosigkeit bis 2030 zum Ziel erklärt und andererseits ein zentrales Instrument der Wohnungssicherung für einkommensschwache Haushalte beschneidet, widerspricht sich selbst. Wohngeld ist kein nachrangiges Sozialleistungsinstrument, das beliebig der Haushaltskonsolidierung unterworfen werden kann. Es ist ein wichtiges wohnungspolitisches Instrument, das seinen präventiven Zweck nur dann erfüllen kann, wenn es mit der tatsächlichen Miet- und Preisentwicklung Schritt hält und belastbar die Haushalte erreicht, die es benötigen.

Entsprechend fordert die BAG W, die im Gesetzentwurf enthaltenen Leistungskürzungen – die Aussetzung der Fortschreibung, die Halbierung der Heizkostenkomponente sowie die Anpassung des Formelparameters „c“ – zu streichen und stattdessen Maßnahmen zu fördern, die zur Prävention von Wohnungsverlusten beitragen. Die Vereinfachungsmaßnahmen sind grundsätzlich unterstützenswert und können, als eigenes Gesetzgebungsverfahren, weiterverfolgt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der Zugang zum Wohngeld weiterhin auch jenen möglich ist, die über kein eigenes Bankkonto verfügen.

Ansprechpersonen

Joachim Krauß, Fachreferent und stellv. Geschäftsführer | joachimkrauss@bagw.de

Marie-Sol Gersch, Fachreferentin | mariegersch@bagw.de

Über die BAG W

Unter dem Dach der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. sind bundesweit Einrichtungen und soziale Dienste der Wohnungslosenhilfe sowie der verantwortlichen und zuständigen Sozialorganisationen im privaten und öffentlichen Bereich versammelt.

Unsere Mitglieder vertreten insgesamt ca. 1.300 Dienste und Einrichtungen, dazu gehören Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten, ambulante Fachberatungsstellen, Angebote des Betreuten Wohnens, stationäre Einrichtungen, Projekte für junge Erwachsene, spezifische Angebote für wohnungslose Frauen, medizinische Hilfen für Wohnungslose, Betriebe und Projekte zur beruflichen und beschäftigungsbezogenen Qualifizierung und Integration.